



Staatsanwaltschaft 42103 Wuppertal Hofaue 23

07.08.2014
Seite 1

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen
[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: -222

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hofaue 23
42103 Wuppertal
Telefon: (0202) 5748-0
Telefax: (0202) 5748-502
poststelle
@sta-wuppertal.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Volksverhetzung u. a.

Datum der Strafanzeige: [REDACTED] 09.2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung
eingestellt.

Sie haben Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet, da dieser im Rahmen
einer Demonstration am 21.09.2013 in der Wuppertaler Innenstadt die Parole
"Nationalsozialismus jetzt!" skandiert hat.

Eine Auswertung der zur Akte gerichteten Filmaufnahmen hat zwar ergeben, dass der
Beschuldigte die o. g. Parole gerufen hat, allerdings hat er sich hierdurch nicht
strafbar gemacht.

In Betracht kam vorliegend insbesondere eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung (§
130 StGB) und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§
86a StGB). Beide Tatbestände sind jedoch bei näherer Betrachtung und unter
Beobachtung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht
einschlägig.

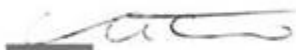
§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt - unter Verweis auf § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB - das
öffentliche Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer
Organisationen unter Strafe. Als "Kennzeichen" gelten, entsprechend der nicht
abschließenden Aufzählung in § 86a Abs. 2 StGB, auch Parolen und Grußformeln.

Die Wendung "Nationalsozialismus jetzt!" ist indes nie als Parole oder "Wahlspruch" (wie etwa "Sieg Heil!" oder "Alles für Deutschland!") einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation bekannt geworden. Gleiches gilt für die in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB bezeichneten Organisationen.

Wegen Volksverhetzung wird gemäß § 130 Abs. 3 StGB bestraft, wer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise billigt, leugnet oder verharmlost. Die betreffende Äußerung muss sich mithin zu einer - zumindest grob konkretisierbaren - unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung bzw. einem Handlungskomplex (wie etwa dem Massenmord an den europäischen Juden) verhalten. Eine entsprechende Handlung wird aus dem Ruf „Nationalsozialismus jetzt!“ allerdings nicht erkennbar.

Darüber hinaus wird gemäß § 130 Abs. 4 StGB wegen Volksverhetzung bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. Erforderlich ist dabei indes auch hier, dass ein allgemeiner Bezug der Äußerung auf den Nationalsozialismus „als solchen“ für die Erfüllung des Tatbestandes nicht ausreicht. Vielmehr muss sich zumindest aus dem Kontext der Äußerung ergeben, dass ein bestimmter Aspekt der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft positiv bewertet wird (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08, Rz. 100). Ein solcher wird jedoch angesichts von Ort, Zeit und sonstigen Begleitumständen der Äußerung im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Hochachtungsvoll



■
Oberstaatsanwalt